

Geschäftsordnung des Schullelternrats (SER) des Luhe-Gymnasiums Winsen-Roydorf

§ 1 Zusammensetzung des Schullelternrats

Der SER besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaft und deren Stellvertretern.

Außerdem gehören dem SER die Vertreter nebst Stellvertretern der Elternschaft des Sekundarbereichs II sowie die gewählten Vertreter nebst Stellvertretern der ausländischen Schülerinnen und Schüler an.

§ 2 Aufgaben des SER

1. Der SER erfüllt seine Aufgaben gemäß dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) - insbesondere den §§ 88 ff - in eigener Verantwortung. Grundlage seiner Arbeit ist § 96 NSchG (Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule) sowie die sonstigen einschlägigen Bestimmungen.
2. Der SER wählt aus seiner Mitte einen SER-Vorstand und die Elternvertreter sowie deren Stellvertreter in die Gesamtkonferenz und in die Teilkonferenzen.
3. Der SER wählt aus der gesamten Elternschaft die Elternvertreter sowie deren Stellvertreter in die Fachkonferenzen.
4. Der SER wählt aus der gesamten Elternschaft seine Vertreter in den Schulvorstand sowie deren Stellvertreter. Für den Einsatz der Stellvertreter wird eine Reihenfolge festgelegt. Der SER-Vorstand und die Elternvertreter des Schulvorstandes tauschen sich regelmäßig aus.
5. Die Mitglieder des SER und alle vom SER gewählten Elternvertreter arbeiten vertrauensvoll miteinander. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und der Erziehungsberechtigten.
6. Die Mitglieder des SER und alle vom SER gewählten Elternvertreter berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit, insbesondere in Ausschüssen und Konferenzen - unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit. Sie beraten mit dem Vorstand des SER die wichtigsten Beschlüsse der Konferenzen.
7. Der Vorstand des SER läßt seinen Mitgliedern zur Kenntnisnahme die Protokolle der Gesamt-, Teil- und Fachkonferenzen per eMail zukommen. In Ausnahmefällen werden andere Übermittlungswege gefunden.
8. Die Mitglieder des SER sind nicht befugt,
 - a) die Protokolle der Gesamt- und der Fachkonferenzen weiterzuleiten.
 - b) Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.
9. Die Klassenelternvertreter geben die im SER erhaltenen Informationen an ihre Elternschaft weiter.

§ 3 Vorsitzender

1. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Er/sie wird im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in vertreten.

2. Der/die Vorsitzende vertritt den SER nach außen. Ihm/ihr obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben, er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.
3. Dem/der Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Einladung zu den Sitzungen des SER in Abstimmung mit seinen/ihren Vorstandskollegen/innen
 - b) die Vorbereitung dieser Sitzungen mit Aufstellung der Tagesordnung
 - c) die Ausführung der Beschlüsse des SER
 - d) die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere Unterzeichnung von Schreiben; diese Aufgabe kann er/sie auf ein Mitglied des SER übertragen
 - e) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung
4. Der/die Vorsitzende hat dem SER in den Sitzungen regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.

§ 4 Sitzungen

1. Der SER ist in der Regel dreimal im Jahr von dem/der Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich einzuladen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende den SER ohne Einhaltung einer Frist einberufen - auch während der Schulferien - jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
2. Der/die Vorsitzende muss den SER einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der/die Schulleiter/in es unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen (§ 90 Abs. 4 Satz 2 NSchG).
3. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens zwei Tage vor der Sitzung gestellt werden, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn der Sitzung. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des SER können die Schulleitung, Elternvertreter des Schulvorstandes und weitere Personen bei geeigneten Beratungsthemen eingeladen werden. Der SER kann allein beraten.

§ 5 Antragsrecht, Rederecht

1. Antragsrecht haben nur die Mitglieder des SER. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.
2. Wer in den Sitzungen sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
3. Die Redezeit zu einer Sache ist auf drei Minuten begrenzt.
4. Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer eventuellen Abstimmung das Wort zu erhalten, um Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig zu stellen. Die Redezeit von

drei Minuten darf nicht überschritten werden; es darf auch nur zur Sache gesprochen werden.

5. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden. Die Ausführungen hierzu müssen den zur Verhandlung stehenden oder vorher beratenen Gegenstand oder die Tagesordnung zum Inhalt haben. Ausführungen zur Sache dürfen dabei nicht gemacht werden. Die Redezeit ist hier auf zwei Minuten begrenzt.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- b) Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- e) Schluss der Rednerliste
- f) Verweisung an einen Ausschuss
- g) Unterbrechung der Sitzung

§ 6 Beschlussfassung, Stimmrecht

Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der vertretenen Klassen, des Sekundarbereiches II und der ausländischen Schülerinnen und Schüler durch anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind. Für jede vertretene Klasse, für die Vertretung des Sekundarbereiches II und für die Vertretung der ausländischen Schülerinnen und Schüler haben sowohl die gewählten Vertreter/innen als auch ihre Stellvertreter/innen je eine Stimme.

1. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn wiederum für die Beschlussfähigkeit nicht genügend Mitglieder erschienen sind.
3. Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge von dem/der Vorsitzenden bestimmt.
4. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim (mit Stimmzetteln) abzustimmen.
5. Beschlüsse des SER werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstands in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Änderungen zur Geschäftsordnung müssen schriftlich gestellt werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Beschlüsse dürfen nach 23.00 Uhr nicht mehr gefasst werden.

§ 7 Wahlen

1. Wählbar sind nur Erziehungsberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein minderjähriges Kind an der Schule haben. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Ein/e Elternvertreter/in scheidet auto-

matisch aus seinem Amt aus, wenn sein Kind nicht mehr dem organisatorischen Bereich angehört, für den er/sie als Elternvertreter/in gewählt wurde.

2. Wer sich für ein Amt bewirbt, muss vor dem Wahlgang sein Einverständnis erklären. Sollte ein Bewerber für ein Amt zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sein, muss seine Bereitschaftserklärung, sich zur Wahl stellen zu wollen, vor der Wahl schriftlich vorliegen.

§ 8 Protokoll

1. Über jede Sitzung des SER ist ein Protokoll zu führen. Der/die Protokollant/in sollte ein/e Elternvertreter/in der neunten Jahrgangsstufe sein.
2. Das Protokoll gibt den wesentlichen Verlauf der Sitzung wieder. Es muss enthalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
 - c) abgehandelte Tagesordnungspunkte
 - d) Beschlussfassung mit Stimmergebnissen
 - e) Name des Protokollanten
3. Die Anwesenheitsliste wird mit dem Protokoll im Sekretariat hinterlegt. SER-Mitglieder können sie dort bei Bedarf eingesehen.
4. Das Protokoll erhalten alle SER-Mitglieder. Es darf nur mit Zustimmung des SER an die Klassenelternschaften weitergeleitet werden.

§ 9 Ausschüsse

1. Der SER kann Ausschüsse bilden. Er bestimmt deren Mitglieder und Befugnisse.
2. Den Ausschüssen können mit Stimmrecht neben Mitgliedern des SER auch Lehrer und Schüler angehören. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
3. Jeder Ausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden SER-Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter/in und aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Protokollführer.
4. Der Vorsitzende des Ausschusses ist im Namen des SER berechtigt, bei Personen und Institutionen über die spezifischen Sachfragen Auskünfte einzuholen und darüber zu verhandeln.
5. Der Ausschuss berichtet dem SER-Vorstand über seine Arbeit und Ergebnisse.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Schulelternrats des Luhe-Gymnasiums Winsen-Roydorf tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung (09.03.2015) in Kraft.